



Mag.ª TEREZIJA STOISITS

Volksanwältin

Tel. +43 (0)1 51505-121

Fax +43 (0)1 51505-180

vac@volksanwaltschaft.gv.at

per Post

Singerstraße 17
A-1015 Wien

per Fax

+43/1/515 05-180

per Email

vac@volksanwaltschaft.gv.at

telefonisch

Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr
unter der **kostenlosen Servicenummer**
0800 223 223 oder 01/515 05

persönlich

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft halten
regelmäßig **Sprechtage** in allen Bundesländern
ab. Aktuelle Sprechtagstermine unter
www.volksanwaltschaft.gv.at oder unter
0800 223 223. Anmeldung erforderlich!

online

Auf www.volksanwaltschaft.gv.at finden Sie
auch ein elektronisches Beschwerdeformular.

Je mehr **Informationen** Sie uns zur Verfügung
stellen, umso schneller und effizienter können wir
Ihr Anliegen bearbeiten. In jedem Fall benötigen
wir Ihren **Namen, Adresse, Telefonnummer** und
den **Grund Ihrer Beschwerde**.

Impressum: Herausgeber, Medieninhaber:
Volksanwaltschaft Wien, April 2010



VOLKSANWALTSCHAFT

Volksanwaltschaft

Informationen zu Studienrecht
und Studienförderung

Allgemeine Informationen zum Studienrecht

Das **Universitätsgesetz** regelt die Aufgaben und die grundlegende Organisation der Universitäten sowie die Rechte und Pflichten der Studierenden. Das Gesetz räumt dabei den Universitäten eine weitgehende **Autonomie** ein. So können diese die erforderlichen näheren Vorschriften im Rahmen der Gesetze in einer Satzung selbst erlassen.

Anknüpfungspunkte für ein **Tätigwerden der Volksanwaltschaft** finden sich insbesondere im Zusammenhang mit **behördlichen Verfahren** (z.B. Zulassung zum Studium, Anerkennung von Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Vorschreibung von Studienbeiträgen etc.).

Keine direkte Prüfkompetenz kommt der Volksanwaltschaft hingegen in den Bereichen zu, in denen die Universitäten wie private Einrichtungen handeln, wie z.B. beim Abschluss von Verträgen oder bei der Aufnahme von Personal. Auch auf die konkrete Gestaltung der Forschung und Lehre kann die Volksanwaltschaft keinen Einfluss nehmen.

In jenen Bereichen, in denen die Volksanwaltschaft die Universitäten nicht direkt prüfen kann, unterliegen diese der **Rechtsaufsicht** des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Die Handhabung des Aufsichtsrechts kann von der Volksanwaltschaft geprüft werden.

Allgemeine Informationen zur Studienförderung

Studienförderungsleistungen werden nach den Bestimmungen des **Studienförderungsgesetzes** gewährt.

Auf einen Teil dieser Leistungen (Studienbeihilfe, Versicherungskostenbeiträge, Beihilfen für Auslandsstudien etc.) haben Studierende einen **Rechtsanspruch**.

Zuständige Behörden sind die **Studienbeihilfenbehörde** bzw. die Stipendienstellen in einzelnen Bundesländern. Der Rechtsmittelzug führt bis zum Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

In die **Prüfkompetenz der Volksanwaltschaft** fallen alle **behördlichen Entscheidungen** über die (Nicht)Gewährung einer Studienförderungsleistung.

Im Falle der Versagung von Förderungsleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (Fahrtkostenzuschüsse, Studienabschluss-Stipendien, Reisekostenzuschüsse, Leistungsstipendien, Studienunterstützungen etc.), kann geprüft werden, ob die Bezug habenden Vergaberichtlinien eingehalten wurden.

Für eine Überprüfung Ihrer Beschwerde benötigen wir

- Daten des/der Betroffenen: Name, Adresse, Telefonnummer
- Angaben zum betriebenen Studium bzw. zur beantragten Förderung
- Matrikelnummer
- Mit der Behörde geführter Schriftverkehr bzw. vorliegende Bescheide

Die Bearbeitung Ihrer Beschwerde bei der Volksanwaltschaft ist kostenlos.

Wenn Sie nicht selbst betroffen sind, sollte sich der/die Betroffene an die Volksanwaltschaft wenden oder Ihnen eine formlose Vollmacht ausstellen.

Wenn der Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof inhaltlich entschieden hat, kann die Volksanwaltschaft keine Überprüfung mehr vornehmen.